

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. Februar 2012

Nummer 7

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 102 Anerkennung einer Stiftung („SCI Stiftung“). S. 87
- 103 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Erich-Peter Roes). S. 87
- 104 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Norbert Walter, Wesel). S. 88
- 105 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Helge Köhncke, Essen). S. 88
- 106 Änderung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Karl Klütsch, Solingen). S. 88
- 107 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Karl Klütsch, Solingen). S. 88

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 108 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Momentive Specialty Chemicals GmbH in Duisburg. S. 88
- 109 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze. S. 89
- 110 Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. S. 90
- 111 Auflösung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften. S. 91

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 112 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2012. S. 91
- 113 Aufgebot für eine Sparurkunde (Nr. 3 100 759 046). S. 92

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 102 Anerkennung einer Stiftung**
(„SCI Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1612

Düsseldorf, den 13. Februar 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SCI Stiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 2. Februar 2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 87

- 103 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Erich-Peter Roes)

Bezirksregierung
31.03.01.08-0249

Düsseldorf, den 10. Februar 2012

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Erich-Peter Roes
Moerser Str. 23
40667 Meerbusch

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Rafael Makosch

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 87

104 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Norbert Walter, Wesel)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 10. Februar 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Norbert Walter
Fluthgrafstr. 7
46483 Wesel

am 22.01.1998 erteilte Vermessungsgenehmigung II
für den Vermessungstechniker Kurt Twiehaus ist
am 11.03.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 88

105 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Helge Köhncke, Essen)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 10. Februar 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Helge Köhncke
Am Waldhauspark 9
45127 Essen

am 11.04.2007 erteilte Vermessungsgenehmigung II
für den

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Borges
ist am 28.02.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 88

106 **Änderung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Karl Klütsch, Solingen)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0321

Düsseldorf, den 10. Februar 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Karl Klütsch
Hahnenhauser Feld 2
42719 Solingen

bis zum 17.06.2012 befristet erteilte Vermessungs-
genehmigungen II für den Vermessungstechniker
Sebastian Heuser gilt nunmehr als unbefristet
erteilt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 88

107 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Karl Klütsch, Solingen)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0321

Düsseldorf, den 10. Februar 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Karl Klütsch
Hahnenhauser Feld 2
42719 Solingen

erteilten Vermessungsgenehmigungen II für den
Vermessungstechniker Rolf-Dieter Hoppe
und den

Vermessungstechniker Günter Wilbert
sind erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 88

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

108 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Momentive Specialty Chemicals
GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0079/11/0401B1

Düsseldorf, den 7. Februar 2012

**Antrag der Momentive Specialty Chemicals GmbH
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der Epoxidharz-Betrieb**

Die Momentive Specialty Chemicals GmbH hat mit
Datum vom 30.05.2011, ergänzt am 21.12.2011,
einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BIm-
SchG zur wesentlichen Änderung des Epoxidharz-
Betriebes durch Einführung eines neuen Verfahrens
auf dem Standort Varziner Str. 49 in 47138 Duis-

burg gestellt. Die geplante Änderung der Anlage betrifft einen bereits genehmigten in Betrieb befindlichen Kocher zu Herstellung von Epoxidharzen. Hier ist beabsichtigt, zukünftig mit neuen Einsatzstoffen und mit einem neuen Verfahren ein weiterentwickeltes Epoxidharz herzustellen. Stoffe und Verfahren sind den Bisherigen allerdings ähnlich. Die Installation weiterer Aggregate ist nicht beabsichtigt. Eine Erhöhung der Kapazität der Anlage ist ebenfalls nicht geplant.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Nach außen hin wird die beabsichtigte Änderung nicht wahrzunehmen sein. Der An- und Ablieferverkehr ändert sich nicht, da die Kapazität gleich bleibt. Eine Erhöhung der Anlagengeräusche, die bisher bezogen auf den gesamten Standort nur sehr gering sind, ist ebenfalls nicht zu besorgen, da sich das Herstellungsverfahren nicht grundsätzlich ändert bzw. keine neuen Lärmquellen hinzukommen. Gasförmige Emissionen werden, wie bisher in der Abluftbehandlung verbrannt. Dieses Verfahren ist auch im Hinblick auf die neuen Einsatzstoffe geeignet. Die Abluft aus dem Kamin wird sich weder in Zusammensetzung noch Menge merklich ändern.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel und nachvollziehbar dargestellt, durch Gutachten belegt und durch das Landesumwelt geprüft und bewertet, dass eine Gefährdung durch den geänderten Betrieb der Anlage nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 88

109 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Bezirksregierung
54.04.01.01

Düsseldorf, den 15. Februar 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 14.02.2012 beschlossene

Änderung der u.g. Paragraphen der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 09.03.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 27) wie folgt:

§ 11 – Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

(1) Alle 5 Jahre ist in jedem Bezirk vom Deichgrafen eine Teilmitgliederversammlung einzuberufen. Ein Mindestquorum der abgegebenen Stimmen in der jeweiligen Teilmitgliederversammlung ist für die Gültigkeit der Wahl nicht erforderlich.

(2) Die Teilmitgliederversammlungen sollen nacheinander in einem Zeitraum von 10 Wochen erfolgen.

(3) Die Teilmitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.

(4) Stimmberechtigt in der jeweiligen Teilmitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zu Beiträgen an den Verband herangezogen werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 – Zusammensetzung des Erbentages

(1) Der Erbentag besteht aus 47 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Erbentagsmitglieder werden von den Teilmitgliederversammlungen in den jeweiligen Bezirken gewählt. Die Zusammensetzung des Erbentages ergibt sich aus:

Bezirk	Mitglieder	Verhältnis Mitglieder/Deichstrecke
1. Bislich	4	
2. Haffen-Mehr	5	
3. Stadtgebiet Rees	5	
4. Stadtgebiet Isselburg	5	
5. Bienen/Millingen Vehlingen/Haldern	8	
6. Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick und Praest	4	
7. Stadtgebiet Emmerich	7	
8. Hüthum-Eiten	6	

Deichstuhlmitglieder können nicht gewählt werden.

(2) Für die Gruppe der Erschwerer werden von diesen drei Mitglieder in den Erbentag gewählt.

(3) Für jeden Bezirk werden drei Ersatzmitglieder gewählt, die verhinderte Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen.

(4) Die Erbentagsmitglieder in den Bezirken sollen die Deich- und Gewässerstrecken entsprechend ihrem Überwachungsaufwand repräsentieren.

(5) Wenn sich das Verbandsgebiet des Deichverbandes ändert bzw. erweitert, ist die Anzahl der Bezirke zu vergrößern bzw. die Anzahl der Mitglieder in den bestehenden Bezirken entsprechend dem gewählten Verhältnis anzupassen.

§ 13 – Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)

(1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

(2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten müssen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

(3) Gewählt sind die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen können. Die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl sind als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräf zu ziehende Los.

(4) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21 – Amtszeit des Deichstuhls (Vorstand)

(1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder endet am 30. April, zum ersten Mal im Jahre 2013 und später alle 5 Jahre.

(2) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter, die in ihrer Funktion als Beamte, Angestellte, Mandatsträger oder als Vertreter eines Mitgliedes gewählt wurden, scheidern aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft aufhört.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder sein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 20 durchzuführen.

(4) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Deichstuhl seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 62 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab –; dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung –, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.12.2010 der §§ 1, 2, 3 und 8, tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 09.03.2011 der §§ 41, 43, 44, 45, 46, 47 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 15.02.2012 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
gez. Nowak

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 89

110 Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung
54.04.02.09 – Binnenfeld

Düsseldorf, den 8. Februar 2012

Vorhaben: Niersverband: Niersauenprojekt Binnenfeld/Kevelaer

Der Niersverband, hat bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Planfeststellung** für

das Niersauenprojekt Binnenfeld/Kevelaer – gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

27.02.2012 bis zum 26.03.2012 einschließlich

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:

**Bürgermeister der Stadt Kevelaer,
Abteilung 2.1 Stadtplanung
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer
Zimmer 402**

Montags bis Donnerstags: 8:00 Uhr – 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitags: 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 10.04.2012, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unte Angabe des Aktenzeichens: 54.04.02.09 – Binnenfeld**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

– die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 8. Februar 2012

Im Auftrag
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 90

111 Auflösung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften

Bezirksregierung
33.1-3 VTG

Düsseldorf, den 8. Februar 2012

Die Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im Aufsichtsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf hat am 21.03.2011 gemäß § 6 der Satzung vom 01.07.1997, zuletzt geändert am 10. Juni 2008, die Auflösung des Verbandes zum 30.09.2011 beschlossen.

Verband der Teilnehmergeinschaften im Aufsichtsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf

Der Vorsitzende

Heinz-Josef Tölkes

Der Stellvertreter

Heinz-Gerd Mertens

Die Aufsichtsbehörde des Verbandes der Teilnehmergeinschaften, Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 33 – hat gemäß § 26 d FlurbG diesem Beschluss am 08.04.2011 zugestimmt.

Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 33 Der Hauptdezernent

Im Auftrag
Huber

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 91

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

112 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2012

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung am 25.11.2011 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **59.270.000 Euro**

Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf **59.270.000 Euro**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit **58 770.000 Euro**

Gesamtbetrag
der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit **53.434.000 Euro**

Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der
Finanzierungstätigkeit **6.868.000 Euro**

Gesamtbetrag
der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der
Finanzierungstätigkeit **12.204.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.827.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragsatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio € übersteigt. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung

in Düsseldorf mit Schreiben vom 10.01.2011 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 13. Februar 2012

Gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 91

113 Aufgebot für eine Sparurkunde

(Nr. 3100759046)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3100759046 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 15. Februar 2012

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 92



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach